

Verordnung über das Anbringen von Hausnummern, zum Schutz öffentlicher Einrichtungen und zur Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen in der Stadt Hessisch Oldendorf (GefahVO)

Aufgrund des § 55 Absatz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am 14. März 2001 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Hessisch Oldendorf erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen
 - a) Sportanlagen und Freibäder
 - b) Kinderspiel- und Bolzplätze sowie die Skateranlagen
 - c) Außenanlagen von Kindergärten, soweit sie zum Spielen freigegeben sind
 - d) Schulhöfe, soweit sie zum Spielen freigegeben sind
 - e) Friedhöfe und Gedenkplätze
 - f) Park- und Grünanlagen

§ 2

Hausnummern

- (1) Die von den Grundstückseigentümern nach § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung zu befestigende Hausnummer ist an den Hauptgebäuden wie folgt anzubringen:
 1. Sofern der Hauseingang (Haupteingang) zu der Straße zeigt, der das Grundstück zugeordnet worden ist, neben dem Hauseingang.
 2. Sofern der Hauseingang (Haupteingang) nicht zu der Straße zeigt, der das Grundstück zugeordnet worden ist, an der dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke, die zur zugeordneten Straße zeigt.
 3. Liegt der Hauseingang (Haupteingang) mehr als 10 m hinter der Straßenbegrenzungslinie oder ist das Grundstück durch eine sichtbehindernde Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer zusätzlich an dem an der Straße liegenden Grundstückszugang anzubringen.

4. Bei mehreren Hauseingängen (z.B. Reihenhäuser) ist jeder Hauseingang mit der für ihn festgesetzten Hausnummer zu versehen.
 5. Bei Grundstücken, die mehrere Hauseingänge zu verschiedenen Straßen haben, aber denen nur eine Hausnummer zugeordnet worden ist, ist an jeden weiteren Hauseingang, der nicht an der dem Grundstück zugeordneten Straße liegt, eine weitere Hausnummer mit der dazugehörigen Straßenbezeichnung anzubringen.
- (2) Die Hausnummer ist unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes in einer Höhe von 2,0 bis 2,5 m anzubringen. Sie muss stets sichtbar und gut lesbar sein.
 - (3) Sie ist grundsätzlich in arabischen Ziffern und, soweit erforderlich, in lateinischen großen Druckbuchstaben darzustellen. Die Höhe der Hausnummer beträgt mindestens 10 cm.

§ 3

Schutz öffentlicher Einrichtungen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, der jeweiligen Benutzungsordnungen und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung nach Absatz 1 beeinträchtigt oder behindert werden.
- (3) Es ist nicht gestattet,
 1. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten,
 2. Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Hausnummern, Feuermelder und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, zu verdecken, zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.
 3. Hydranten, Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen für Wasser, Abwässer, das Fernmeldewesen, Elektrizität, Gas und Straßenbeleuchtung unbefugt zu öffnen.
- (4) Öffentliche Anlagen dürfen nicht verunreinigt werden. Müllgefäße, Müllbeutel, Altpapier Grünschnitt und Sperrmüll dürfen frühestens am Tage vor der Abfuhr ab 18.00 Uhr vor den Grundstücken aufgestellt werden.

§ 4

Spielplätze

- (1) Die Kinderspiel- und Bolzplätze, die zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten sowie die zum Spielen freigegebenen Schulhöfe dürfen nur von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres benutzt werden. Andere Personen dürfen sich hier nur aufhalten, soweit sie die Kinder beaufsichtigen bzw. begleiten.

- (2) Es ist verboten, auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen, den zum Spielen freigegebenen Außenanlagen von Kindergärten und Schulhöfen sowie auf den Skateranlagen
- a) alkoholische Getränke zu verzehren,
 - b) gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzunehmen,
 - c) Tiere mitzunehmen. Das Mitführverbot von Hunden nach der Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Hessisch Oldendorf wird hierdurch nicht berührt.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit gewahrt bleiben.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Absatz 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der § 2 (Hausnummern), § 3 (Schutz öffentlicher Einrichtungen) oder § 4 (Spielplätze) dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 des Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM (5.112,92 Euro) geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt längstens für die Dauer von 20 Jahren.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Hessisch Oldendorf vom 13. September 1988 außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, den 15.03.2001

Grote
Bürgermeister

Kuhlmann
Stadtdirektor